Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 4
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Christopher Street Days (CSD) in Bayern im Jahr 2024 mit Gegenversammlungen konfrontiert waren (bitte nach Datum, Ort, Titel der Versammlung und Zahl der Teilnehmenden auflisten), in welchen Fällen nach Kenntnis der Staatsregierung die AfD organisatorisch oder personell an derartigen Versammlungen beteiligt war (bitte analog zur ersten Teilfrage auflisten) und wie viele Straftaten 2024 im Oberthemenfeld Hasskriminalität erfasst wurden, bei denen ein Bezug zu CSD gesehen wurde (bitte sortiert nach Datum, Ort, Straftatbestand, Unterthemenfeld, PMK-Bereich sowie bei Gewaltdelikten mit Kurzsachverhalt aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist in den behördlichen Datenbeständen nicht möglich. Diesbezüglich wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der „Christopher Street Day“ sowohl als Veranstaltung als auch als Versammlung durchgeführt werden kann und somit unterschiedliche Behörden für die Entgegennahme der Versammlungsanzeige bzw. die Genehmigung der Veranstaltung zuständig sind, namentlich die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die jeweiligen Gemeinden. Für eine Beantwortung müsste folglich eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den nachgeordneten Dienststellen der Bayerischen Polizei, den 2 056 bayerischen Gemeinden sowie den 96 Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine Beantwortung der Fragestellungen daher nicht erfolgen.